Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1919/2/18 1Rv36/19

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1919

Norm

ABGB §1325
EO §35 Ag

Rechtssatz

Die Möglichkeit künftiger Veränderung der Preise rechtfertigt nicht die Beschränkung der nach§ 1325 ABGB zuerkannten Geldrente im Urteile durch einen Beisatz wie "für dermalen" u. dergleichen. Auch ohne solchen Beisatz wird bei erheblich gesunkenen Preisen eine Klage nach § 35 EO zulässig sein.

Entscheidungstexte

- 1 Rv 36/19
  Entscheidungstext OGH 18.02.1919 1 Rv 36/19
  SZ 1/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1919:RS0001194

Dokumentnummer

JJR_19190218_OGH0002_0010RV00036_1900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at